



Sangerhausen, 18.03.2021

## Beschlussvorlage

**BV/162/2021**

<b>Erarbeiter:</b> Referat Organisation und Wahlen	<b>Erstellt am:</b> 17.02.2021
<b>Einbringer:</b> Oberbürgermeister	<b>Status:</b> öffentlich

### Gegenstand:

#### 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und für die Ortschaftsräte der Stadt Sangerhausen

#### Gesetzliche Grundlagen:

1. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz LSA
2. § 59 Kommunalverfassungsgesetz LSA
3. § 56 a Kommunalverfassungsgesetz LSA
4. § 65 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz LSA
4. Geschäftsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und für die Ortschaftsräte der Stadt Sangerhausen

### Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	24.02.2021
Ortschaftsrat Obersdorf	01.03.2021
Ortschaftsrat Großleinungen	02.03.2021
Sanierungsausschuss	03.03.2021
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus	04.03.2021
Schul- und Sozialausschuss	08.03.2021
Finanzausschuss	09.03.2021
Ortschaftsrat Riestedt	09.03.2021
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Wald-, Land- und Forstwirtschaft	10.03.2021
Ortschaftsrat Gonna	11.03.2021
Ortschaftsrat Grillenberg	11.03.2021
Ortschaftsrat Lengefeld	11.03.2021
Ortschaftsrat Oberröblingen	11.03.2021
Ortschaftsrat Rotha	11.03.2021
Ortschaftsrat Wettelrode	11.03.2021
Ortschaftsrat Morungen	12.03.2021
Ortschaftsrat Breitenbach	16.03.2021
Ortschaftsrat Horla	16.03.2021
Ortschaftsrat Wippra	16.03.2021
Ortschaftsrat Wolfsberg	16.03.2021
Hauptausschuss	17.03.2021
Stadtrat	18.03.2021

**Begründung:**

In der Stadtratssitzung vom 04.02.2021 wurde unter der Beschlussnummer 1-15/21 die 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und für die Ortschaftsräte der Stadt Sangerhausen mit Änderungen beschlossen.

Gegen diesen Beschluss musste gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA Widerspruch eingelegt werden, da der Beschluss rechtswidrig gefasst wurde.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung sind Anträge beim Vorsitzenden bzw. Ortsbürgermeister schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren. Gleichermaßen sind nach § 14 Abs. 1 der Geschäftsordnung Anträge, über die abgestimmt werden soll, vor der Abstimmung im Wortlaut zu verlesen, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich oder elektronisch vorliegen.

Da der Änderungsantrag in der Stadtratssitzung nicht schriftlich eingereicht wurde, bat der Vorsitzende des Stadtrates den Einbringer, den Antrag genau zu formulieren. Allerdings waren laut Protokollmitschnitt die Formulierungen zu unbestimmt und hätten zwingend einer eigenen Interpretation der Verwaltung für die Beschlussausfertigung bedurft. Ob das Ergebnis dem tatsächlichen Willen des Stadtrates entsprochen hätte, wäre zum gegenwärtigen Zeitpunkt reine Spekulation. Daher bedarf es einer erneuten Beschlussfassung.

Das Land Sachsen-Anhalt hat wie bereits ausgeführt, durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften vom 2. November 2020 Regelungen geschaffen, welche es den kommunalen Mandatsträgern auch in außergewöhnlichen Notsituationen ermöglicht, die notwendigen demokratischen Entscheidungen zu treffen. Durch die Neuregelung des § 56a KVG LSA werden den Vertretungen und Ausschüssen die Möglichkeit eröffnet, auch in außergewöhnlichen Notsituationen, in denen eine ordnungsgemäße Durchführung von Präsenzsitzungen nicht gewährleistet ist, handlungsfähig zu bleiben und ihre Entscheidungsfunktion auszuüben.

Der neue § 56a KVG LSA eröffnet Handlungsoptionen und lässt Ausnahmen zu, um Präsenzsitzungen auf den zwingend notwendigen Umfang zu reduzieren und Sitzungsabläufe zu erleichtern. Zudem wurden Ermächtigungen für die Unterlassung von Beteiligungen geschaffen.

Ob und inwieweit von den in § 56 a KVG LSA eröffneten Möglichkeiten der Beratungs- und Entscheidungsfindung Gebrauch gemacht wird, ist vor Ort eigenverantwortlich im pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden.

Die vom Landtag festgestellte landesweite pandemische Lage nach § 161 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA eröffnet die Möglichkeit nach § 56a Abs. 3 KVG LSA, anstelle einer Präsenzsitzung, eine Videokonferenzsitzung durchzuführen oder Beschlüsse im Wege eines schriftlichen Verfahrens zu fassen. Die Wahrnehmung dieser konkreten Möglichkeit setzt neben der Änderung der Hauptsatzung ebenfalls eine Anpassung der Geschäftsordnung voraus.

Über die Durchführung einer Videokonferenzsitzung oder die Einleitung eines schriftlichen Verfahrens entscheidet der Vorsitzende der Vertretung oder des Ausschusses im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten.

Analog der Präsenzsitzung werden die Beschlüsse für die Videokonferenzsitzung als auch für die Abstimmung im schriftlichen Verfahren gemäß § 65 Abs. 1 KVG LSA durch den Hauptverwaltungsbeamten vorbereitet. Jedem Mandatsträger ist eine Beschlussvorlage

sowie alle zur Abstimmung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Zwischenzeitlich sind beim Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt viele rechtliche und umstrittene Fragen, den § 56 a KVG LSA betreffend, insbesondere auch die Unzulässigkeit von sogenannten Hybridsitzungen betreffend, eingegangen.

Im Ergebnis der vielen Anfragen haben die Koalitionsfraktionen gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalts um eine praxisgerechte Anpassung der Regelungen des § 56a KVG LSA geworben. Die Koalitionsfraktionen haben den Wunsch aufgegriffen und den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vorgelegt. In erster Lesung wurde der Gesetzesentwurf bereits beraten. Der Ausschuss für Inneres und Sport des Landtages wird sich voraussichtlich in seiner Sitzung am 25.02.2021 mit dem Gesetzesentwurf befassen. Die zweite Lesung und Beschlussfassung des Gesetzes soll in der Sitzung des Landtages am 11./12.03.2021 erfolgen.

Unter der Maßgabe, dass der Landtag dem vorliegenden Gesetzesentwurf zustimmt, besteht für die Anwendbarkeit der Durchführung der Form der Abstimmung im schriftlichen Verfahren die Besonderheit, dass sich zwei Drittel der Mitglieder der Vertretung oder des Ausschusses mit dem schriftlichen Verfahren einverstanden erklären müssen. Die Zustimmung zum Verfahren muss mittels einer gesonderten Erklärung erfolgen. Gleichzeitig ist für das schriftliche Verfahren die Frist zu übermitteln, bis zu der eine Stimmabgabe erfolgen muss. Diese Frist muss nach § 53 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA mindestens eine Woche betragen, um inhaltliche Nachfragen an die Verwaltung zu richten sowie eine Diskussion innerhalb der Fraktionen zu ermöglichen. Die fehlende Antwort eines Mitglieds ist als Enthaltung zu werten.

Zur Vorbereitung des Beschlusses im schriftlichen Verfahren sollte die Angelegenheit grundsätzlich zwischen den Mitgliedern der Vertretung oder des Ausschusses auf geeignete Weise beraten und diskutiert werden. Diese Beratung ist mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz durchzuführen.

Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren unterliegt den für die Beschlussfassung in Sitzungen erforderlichen Mehrheitserfordernissen. Die Urhebererschaft der Stimmabgabe ist auf geeignete Weise sicherzustellen.

Im Rahmen des schriftlichen Verfahrens wird dem Grundsatz der Öffentlichkeit Rechnung getragen, wenn der Zeitpunkt der Beschlussfassung vorher rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht wurde sowie die Öffentlichkeit zeitnah über die zu entscheidenden Angelegenheiten und die im schriftlichen Verfahren nach § 56a Abs. 3 KVG LSA gefassten Beschlüsse informiert werden.

Die Beratung und Beschlussfassung mittels Videokonferenzsitzung setzt voraus, dass alle oder einzelne Mitglieder die persönliche Anwesenheit in einem Sitzungsraum im Wege synchroner Übertragung von Bild und Ton teilnehmen.

Videokonferenzsitzungen obliegen ebenfalls dem Grundsatz der Öffentlichkeit. Den gesetzlichen Mindestanforderungen ist Genüge getan, wenn die interessierte Öffentlichkeit sowie Vertreter von Presse, Rundfunk und ähnlichen Medien in einer geeigneten Räumlichkeit die Videokonferenz zeitgleich verfolgen können, ohne dabei auf einen eigenen Internetanschluss oder andere Medien wie Fernseher angewiesen zu sein. Für den öffentlich zugänglichen Raum gelten die gleichen Grundsätze wie bei einer Präsenzsitzung. Für den nichtöffentlichen Teil der Videokonferenzsitzung ist gleichermaßen die Öffentlichkeit auszuschließen.

In Summe bedarf es der zusätzlichen Aufnahme zweier Paragraphen in der Geschäftsordnung, welche die Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen regeln.

Analog der Hauptsatzung sollte nunmehr gleichermaßen der § 28 (bisher § 27) dahingehend angepasst werden, dass die sprachliche Gleichstellung den Geschlechtsidentitäten entspricht.

Die genauen Änderungen der Geschäftsordnung sind der Synopse zu entnehmen.

Gegenstand der vorhergehenden Änderung des § 11 der Hauptsatzung ist die Umbenennung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Wald-, Land und Forstwirtschaft in Bauausschuss. Diese Bezeichnung muss gleichermaßen in den Aufgabengliederungsplan des Stadtrates übernommen werden (siehe Aufgabengliederungsplan Anlage 1).

**Finanzbedarf:**

Finanzielle Auswirkungen:	nein	
Gesamtkosten:		
jährliche Folgekosten		
Produkt:		
Sachkonto:		

<b>Finanzierung</b>		
Kredit:	Zuschüsse:	Einnahmen:
Eigenanteil:	Sonstiges:	

**Beschlusstext:**

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die vorliegende 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und für die Ortschaftsräte der Stadt Sangerhausen sowie die 1. Änderung des Aufgabengliederungsplanes des Stadtrates für seine Ausschüsse gemäß der Anlage 1.

**Bemerkung:**

Veröffentlichung:  
tritt in Kraft am: Tag der Beschlussfassung

**Anlage/n**

- 1. Änderung der Geschäftsordnung Stand 18.03.2021**
- Synopse 1. Änderung Geschäftsordnung Stand 18.03.2021**
- 1. Änderung des Aufgabengliederungsplan des Stadtrates für seine Ausschüsse (Anlage 1)**
- Änderungsantrag BOS\_FDP\_BV vom 03.03.2021**
- Änderungsantrag BOS\_FDP\_BV\_Geschäftsverteilungsplan 16.03.2021**
- Änderungsanträge zum Entwurf der Geschäftsordnung von der B.I.S\_Stand 16.03.2021**
- Abstimmungen der 14 Ortschaften**